



Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs

Mag.^a Christina Wurzinger • DW 211

E-Mail: ch.wurzinger@oear.or.at

NATIONALER AKTIONSPLAN MENSCHENRECHTE

Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs

Zur ÖAR

Als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs umfasst die ÖAR über 70 Mitgliedsvereine mittels derer sich mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisieren.

Die ÖAR begrüßt die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte (NAP) und bedankt sich für die Möglichkeit, am diesbezüglichen Stellungnahmeverfahren teilzunehmen.

Zum NAP Menschenrechte

Querschnittsmaterie

Das Thema Behinderung ist ebenso den **Querschnittsmaterien** zuzuordnen, wie die Menschenrechtsthematik an sich. Dies scheint zwar auf den ersten Blick selbstverständlich, führt aber in der Praxis immer wieder zu Umsetzungsschwierigkeiten. Nach wie vor scheint das Thema Behinderung eine vorwiegend soziale Konnotation hervorzurufen. Es sollte daher nachdrücklich festgehalten werden, dass alle Ressorts und Ministerien, sowie alle Ebenen in der Verwaltung zu gleichen Teilen zur Beachtung behinderungsspezifischer Problematiken angehalten sind und menschenrechtliche Standards zu erfüllen haben.

Grundvoraussetzungen

In diesem Sinne ist die **Koordination**, sowie die **begleitende Beobachtung** der Umsetzung des geplanten NAP Menschenrechte von maßgeblicher Bedeutung. Um eine bundesweite Umsetzung des Aktionsplans zu ermöglichen, empfiehlt die ÖAR, bereits im NAP selbst geeignete **Koordinationsmechanismen** festzulegen, sowie klare **Zuständigkeiten** und AnsprechpartnerInnen in den jeweiligen Ressorts und Gebietskörperschaften

auszuweisen. Weiters ist die Festlegung von **Indikatoren**, sowie von **klaren und nachvollziehbaren Zeitrahmen** dringend geboten. Die Erfahrung mit anderen NAPs zeigt, dass das Vorsehen eines Budgets zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen unabdingbar ist.

Disability-Mainstreaming

In der Erarbeitung und Umsetzung eines Nationalen Aktionsplans ist neben dem mittlerweile etablierteren Gendermainstreaming gleichermaßen ein **Disability-Mainstreaming** anzuwenden. Dies bedeutet eine durchgehende Berücksichtigung der Themen Behinderung, Barrierefreiheit und Inklusion, sowie, dass alle im NAP vorgesehenen Maßnahmen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen bzw. für diese wirksam werden müssen. Im Sinne des Twin-Track-Approaches haben die angesprochenen Thematiken, wie ausgeführt, in alle Bereiche des NAPs im Sinne eines Mainstreamings einzufließen – andererseits ist aber auch sicherzustellen, dass Behinderung/Barrierefreiheit/Inklusion als eigenes Thema im Zuge des NAP angesprochen wird.

Partizipation

Die **Partizipation der Zivilgesellschaft** einschließlich Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen sind für den gesamten Prozess der Erarbeitung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans in adäquater und maßgeblicher Weise, sowie im Sinne des Prinzips „nichts über uns ohne uns“ sicherzustellen.

Synergien

Um Synergien optimal nutzen zu können, empfiehlt die ÖAR die Berücksichtigung bereits existierender Nationaler Aktionspläne (so also auch des **NAPs Behinderung**), sowie Maßnahmen im Einklang mit diesen vorzusehen.

Der NAP Menschenrechte bietet einen überaus geeigneten Anlass, die **Empfehlungen von europäischen und internationalen Menschenrechtsorganen und –gremien an Österreich umzusetzen**. Der UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ebenso, wie beispielsweise die UN-Fachausschüsse zu den Frauen- und den Kinderrechten bzw. Menschenrechtsbeauftragte des Europarats, etc.) hat klare und durchaus österreichspezifische Empfehlungen ausgegeben deren Widerspiegelung im NAP Menschenrechte wünschenswert und überaus sinnvoll wäre.

Menschenrechtsverständnis

Die ÖAR verortet in der **Wertigkeit**, die dem Menschenrechtssystem aktuell in Österreich beigemessen wird, ein grundlegendes Problem. Abgesehen von den wohlbekanntem problematischen Implikationen, die das Unterzeichnen völkerrechtlicher Verträge unter **Erfüllungsvorbehalt** mit sich bringt, scheint der **rechtsbasierte Ansatz** der Menschenrechte in der österreichischen Rechtspraxis noch nicht angekommen zu sein. Menschenrechte werden weiterhin als **Kann-Bestimmungen** angesehen und in der Rechtsprechung teilweise gänzlich ignoriert. Die Umsetzung der **Empfehlungen internationaler Menschenrechtsgremien** wird oft nicht hinreichend ernst genommen oder erfolgt schleppend und wenig nachvollziehbar. Von einer „Rechtsdurchsetzung“ in diesem Bereich ist man weit entfernt.

Der NAP Menschenrechte bietet eine gute Gelegenheit, diesem mangelndem Menschenrechtsverständnis entgegenzuwirken. Dies macht einerseits **gezielte Maßnahmen** notwendig, die dieser Problematik abhelfen, andererseits muss der NAP selbst im Rahmen eines **transparenten und nachvollziehbaren Aufarbeitungsprozesses** die Übernahme **klarer Verantwortungen** und **hinreichende Ernsthaftigkeit** signalisieren.

Nationale Menschenrechtsinstitute

Österreich wurde schon mehrfach im Zuge unterschiedlicher Staatenprüfungsverfahren auf die Verpflichtung hingewiesen, nationale Menschenrechtsinstitute entsprechend den **Pariser Prinzipien**¹ auszugestalten. Dies betrifft neben der Volksanwaltschaft und den Gleichbehandlungsanwaltschaften auch den Unabhängigen Bundes-Monitoringausschuss, sowie die Länder Monitoringmechanismen, welche in Aufarbeitung des Art 33/2 CRPD ins Leben gerufen wurden.² Der NAP Menschenrechte bietet eine geeignete Möglichkeit, Maßnahmen vorzusehen, die die Unabhängigkeit dieser Einrichtungen sicherstellen. Diese umfasst neben der persönlichen auch die institutionelle, sowie die finanzielle Unabhängigkeit. Weiters empfiehlt die ÖAR in diesem Zusammenhang die **Zersplitterungsproblematik** des österreichischen Menschenrechtsschutzes zu thematisieren und geeignete Lösungsansätze zu entwickeln. Dies beinhaltet auch die Aufwertung bisher weniger geschützter Diskriminierungsbereiche.

Bewusstseinsarbeit und Menschenrechtsbildung

Die ÖAR empfiehlt, Bewusstseinsarbeit und Menschenrechtsbildung als wesentliche Bestandteile des NAPs vorzusehen. Dies sowohl **inhaltlich** (im Sinne von entsprechenden Maßnahmen), als auch **prozessual** im Sinne einer weiten Verbreitung und Publikmachung des Dokuments. Adressaten sollten neben der breiten Öffentlichkeit, Exekutive, Judikative und Legislative gleichermaßen sein.

für Dr. Klaus Voget, Präsident

Mag.^a Christina Wurzinger

Wien, am 30.10.2014

¹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, A/Res/48/134, 4. März 1994.

² Entsprechende Empfehlungen in Bezug auf den Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen finden sich beispielsweise im Dokument zur Staatenprüfung Österreichs in Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, siehe CRPD/C/AUT/CO/1, 30. September 2013.